

1. Sitzung HGB-FA vom 06.02.2012  
01\_04a\_HGB-FA\_BilMoG\_Praesentation



# Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen

2. Berliner BilanzForum am 6. Dezember 2011

WP/StB Prof. Dr. Peter Oser

# BilMoG – eine Erfolgsgeschichte?

---

- ▶ Ziele: Deregulierung, insbes. aber **Modernisierung** des deutschen Bilanzrechts
- ▶ BilMoG markiert die **größte Reform** des deutschen Bilanzrechts seit dem BiRiLiG 1985
- ▶ Wurden die (hohen) **Erwartungen** an das BilMoG erfüllt?
- ▶ BilMoG muss sich in der **Praxis** beweisen!

# Set up der Studie (S. 8 ff.)

---

## ▶ Mittelstand

- ▶ Herzstück und Rückgrat der deutschen Wirtschaft
- ▶ Primärer Adressat des BilMoG
- ▶ Klientel von EY ist gehobener Mittelstand

## ▶ Konzernabschlüsse 2010

- ▶ Einzelabschlüsse nicht / nicht rechtzeitig verfügbar
- ▶ 132 Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen untersucht, die bis zum 01.09.2011 veröffentlicht waren

## ▶ Differenzierung der Konzerne nach Branchen und (eigenen) Größenklassen

---

# Untersuchte Bilanzierungsfelder (S. 8)

---

1. Immaterielle Vermögensgegenstände
2. Eigenkapital (eigene Anteile, Umstellungseffekte)
3. Sonstige Rückstellungen
4. Pensionsrückstellungen
5. Latente Steuern
6. Bewertungseinheiten
7. Zweckgesellschaften
8. Anhangangaben

# Befunde I

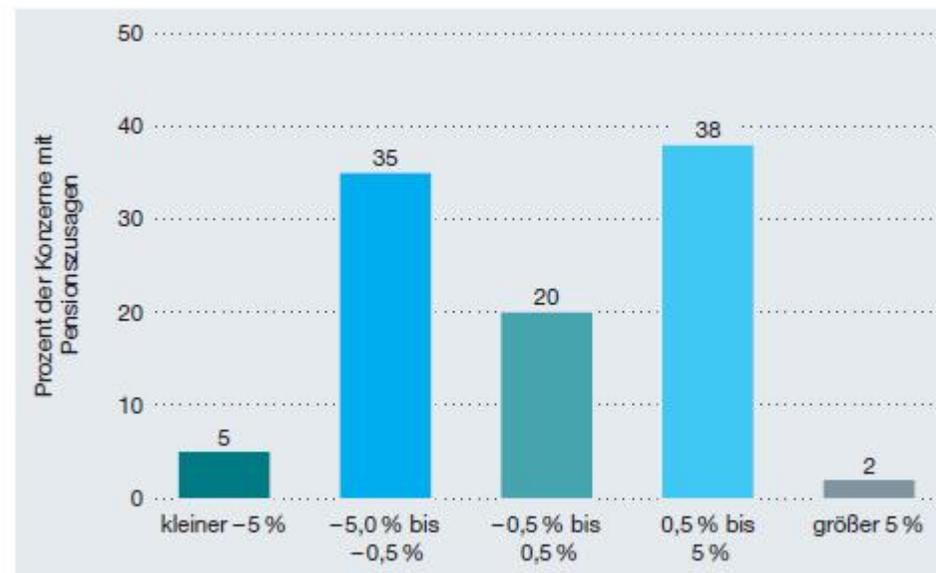
---

- ▶ Aktivierungswahlrecht für **immaterielle VG** wird nahezu ignoriert
  - ▶ nur 4% der Konzerne; keine Tendenz nach Branchen, Größe erkennbar
- ▶ Auswirkungen auf **Eigenkapital** bemerkenswert gering
  - ▶ im Durchschnitt um 2% auf 27% erhöht
  - ▶ Umstellungseffekte
    - ▶ Erfolgswirksam
      - ▶ 68% a.o. Aufwand (Effekt: 18% des Ergebnisses vor Steuern)
      - ▶ 12% a.o. Ertrag (Effekt: 12% des Ergebnisses vor Steuern)
    - ▶ Erfolgsneutral
      - ▶ 29% mit positivem ergebnisneutralem Umstellungseffekt
      - ▶ 9% mit negativem ergebnisneutralem Umstellungseffekt

# Befunde II (S. 27)

## ► Pensionsrückstellungen

Absolute Veränderung des Anteils Pensionsrückstellung/  
Bilanzsumme



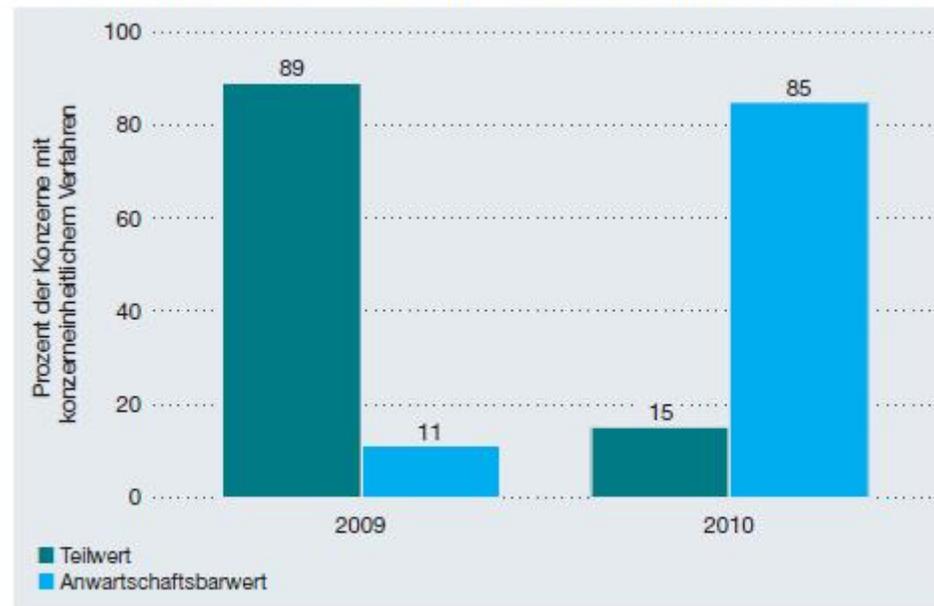
Quelle: BDI/EY/DHBW



# Befunde III (S. 27)

## ► Pensionsrückstellungen

Bewertungsmethode bei konzerneinheitlichem Verfahren



Quelle: BDI/EY/DHBW



# Befunde IV (S. 28)

## ► Pensionsrückstellungen

Bewertungsprämissen (nur in Bezug auf konzern einheitliches Verfahren)

Bewertungsprämissen	Minimum	Maximum	Mittelwert	häufigster Wert
Zinssatz	4,70	6,00	5,21	5,20
Lohn- und Gehaltstrends	0,00	3,00	1,59	2,00
Rententrends	0,00	3,40	1,64	2,00
Fluktuation	0,00	4,30	1,38	0,00

# Befunde V (S. 32)

## ► Latente Steuern

Abb. 1: Hat der Konzern insgesamt (nach § 274 HGB und § 306 HGB) einen Aktiv- oder Passivüberhang latenter Steuern?

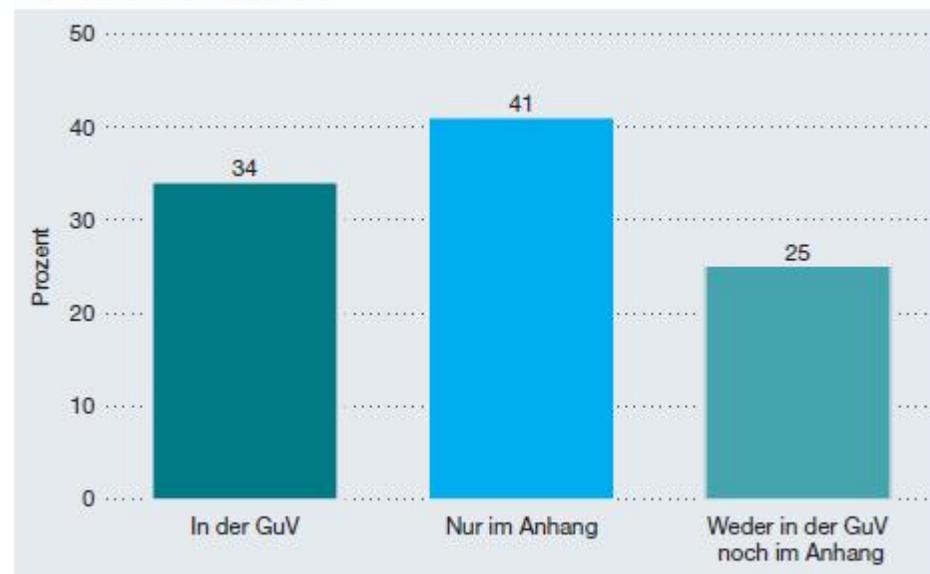


Quelle: BDI/EY/DHBW



## ► Latente Steuern

Abb. 5: Wird der Betrag der latenten Steueraufwendungen/-erträge gesondert ausgewiesen und – bejahendenfalls – wo erfolgt der Ausweis?



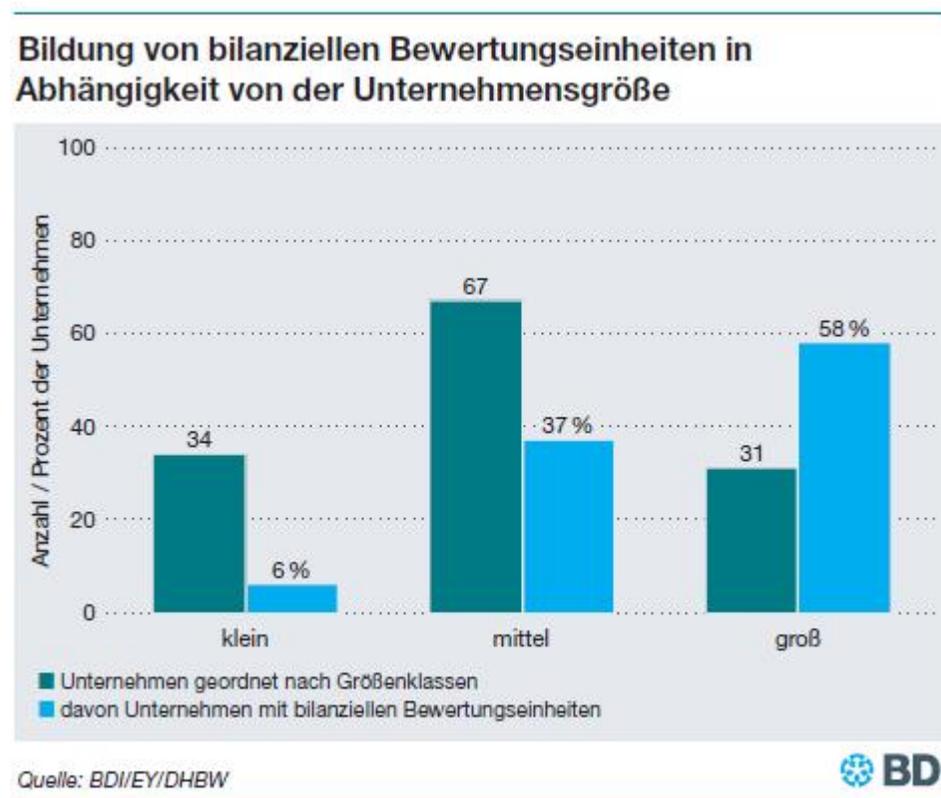
Quelle: BDI/EY/DHBW



# Befunde VII (S. 42)

## ► Bewertungseinheiten

- 2/3 der Konzerne bilden **keine** Bewertungseinheiten



# Befunde VII

---

- ▶ Umfassendere Konsolidierung von **Leasingobjektgesellschaften**. Aber **Unterstützungskassen** werden überwiegend nicht konsolidiert.
- ▶ **Anhangangaben** nicht selten unvollständig oder fehlen gänzlich.

# Beurteilung

---

- ▶ Mittelständische Unternehmen nutzen die Finanzberichterstattung nicht als Instrument der Public Relations
- ▶ Vielmehr stehen im Mittelstand Kosten-/Nutzwenerwägungen und Wettbewerbsaspekte im Mittelpunkt
- ▶ Die Qualität der untersuchten Konzernabschlüsse korreliert positiv mit zunehmender Unternehmensgröße
- ▶ Bei Anhangangaben besteht für Aufsteller und Prüfer Verbesserungsbedarf

---

# Ausblick

---

- ▶ BilMoG erlaubt deutschen Unternehmen, sich international gleichwertig zu präsentieren!
- ▶ Brauchen wir den IFRS for SMEs in Deutschland?
- ▶ Ist die Modernisierung der 4.- und 7. EU-Richtlinie nach deutschem Vorbild die bessere Alternative?



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

---

# Disclaimer

---

## Copyright:

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young AG gestattet.

Es wird – auch seitens der jeweiligen Referenten – **keine Gewähr** und somit auch **keine Haftung** für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Beratung.